

schaftlichen Fakultäten das Recht haben, die Würdigkeit des Kandidaten zu prüfen und die Promotion eventuell zu verweigern. In neuester Zeit wurde einem absolvierten Mediziner mangels Würdigkeit die Promotion vorenthalten. Der angeführte österreichische Verwaltungsgerichtshof entschied am 25. Februar 1928, Z. A 634/27/6, allgemein, daß eine Fakultät nicht verpflichtet sei, einen Kandidaten, der nur die wissenschaftlichen Bedingungen erfüllt hat, im übrigen aber der Doktorwürde unwürdig erscheint, zu promovieren. Die Unwürdigkeit ist ordnungsgemäß nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens festzustellen und hiebei der Partei Gelegenheit zu geben, zu den vorgebrachten Tatsachen Stellung zu nehmen.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**VII. (Geistliche Kleiderordnung in der Diözese Mainz.)** Wie anderswo, war in der Kriegs- und Nachkriegszeit auch in der Mainzer Diözese die bestehende geistliche Kleidervorschrift etwas in Vergessenheit geraten. Ein Erlass des Bischöflichen Ordinariates vom 4. Jänner 1928 (Archiv f. k. K.-R., 1928, 108, 132) verfügt folgendes: „Wir verordnen, daß die Geistlichen, nicht nur die in der Seelsorge, sondern auch die an höheren Schulen wirkenden, in den Städten und Orten, wo es früher üblich war, wieder den Talar tragen in der Kirche, bei Spendung der heiligen Sakramente, bei Krankenbesuchen und in der Schule, ebenso bei Prüfungen, feierlichen Anlässen religiöser Art und bei amtlichen, vor Bischof oder Generalvikar zu erledigenden Angelegenheiten (z. B. Vereidigungen). Es ist gestattet, eine bis unter die Knie reichende Soutanelle zu gebrauchen bei Gängen in die Filialorte, bei weltlichen Vereinsversammlungen, bei Feierlichkeiten bürgerlichen und staatlichen Charakters, bei schlechtem Wetter und bei längeren Spaziergängen. Das Tragen eines Gehrockes mit offener oder geschlossener Weste ist verboten.“

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**VIII. (Prozeßführung der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte.)** Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Breslau (1928, 2) verfügt: „Prohibemus ne sacerdotes litem instituant coram judice saeculari antequam a Nobis acceperint licentiam ita procedendi.“

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**IX. (Die Aufsicht des Dechans über Regularseelsorger.)** In einem Dekanat befinden sich außer den weltgeistlichen Pfarren auch Pfarren, die von Regularen geleitet werden. Nach Diözesanrecht haben die Dechante ein genau umschriebenes Aufsichts- und Visitationsrecht. Nun entstand die Frage, ob die Regularseelsorger, die einem exempten Orden angehören,

in gleicher Weise dem Dechant unterstehen, wie die Weltgeistlichen. Aufschluß geben die can. 631 und 447 Cod. jur. can. Can. 631, § 1, sagt: „parochus vel vicarius religiosus . . . subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari obseruantia unice excepta.“ Der Regularseelsorger untersteht also vollständig der Jurisdiktion des Bischofs; ausgenommen sind bloß Fragen der klösterlichen Observanz. Nach can. 447 kann der Bischof, bezw. die Provinzial- oder Diözesansynode das Visitations- und Aufsichtsrecht des Dechantes näher umschreiben. Wird nun vom Bischof dem Dechant allgemein dieses Recht hinsichtlich der Seelsorger übertragen, so sind darunter auch die Regularseelsorger inbegriffen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**X. (Verpflichtung der Regularseelsorger zur Teilnahme an der Pastoralkonferenz.)** In einer Diözese besteht die Vorschrift, daß die Hilfspriester in den ersten sechs Jahren ihrer Seelsorgetätigkeit die vom Ordinarius gestellten Pastoralkonferenzfragen *schriftlich* zu bearbeiten haben. Nun wurde die Frage aufgeworfen, ob zu dieser schriftlichen Bearbeitung auch die regularen Hilfspriester verpflichtet seien. Die Frage muß auf Grund des can. 131 Cod. jur. can. bejaht werden. Der erwähnte Kanon überläßt die nähere Ordnung der Pastoralkonferenz dem Bischof und erklärt im § 3: „Conventui interesse aut deficiente conventu scriptam casum solutionem mittere debent nisi a loci ordinario exemptionem antea expresse obtinuerint, tum omnes sacerdotes saeculares, tum religiosi, licet exempti curam animarum habentes et etiam, si collatio in eorum domibus non habeatur, alii religiosi, qui facultatem audiendi confessiones ab Ordinario obtinuerunt.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**XI. (Das österreichische Ehehindernis des Katholizismus.)** In Anlehnung an das kanonische Recht bestimmt das Hofkanzleidekret vom 4. August 1814 und 17. Juli 1835, daß ein Katholik einen Akatholiken, dessen Ehe staatlich getrennt wurde, nicht heiraten darf; ebenso, daß ein Katholik, der als Akatholik mit einem Akatholiken eine Ehe einging, die aber auf Antrag des akatholischen Teiles getrennt wurde, keine Ehe bei Lebzeiten des anderen Teiles eingehen darf. Der Grundgedanke ist der: Die Katholiken betrachten die Ehe als unauflöslich. Daher bleibt ihnen eine Ehe verboten, wenn auch dem Gegenkontrahenten eine staatliche Lösung des Ehebandes diese Ehe scheinbar ermöglicht. Da in den Nachbarstaaten auf Grund der staatlichen Zivilegesetze die Ehetrennung häufig Platz greift, entstand die Frage, ob auch für diese Fälle das Hindernis